

B e b a u u n g s p l a n (S a t z u n g) N r . 3
zur Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes für ein
Industriegebiet

der Kreisstadt Saarlouis

in der Gemarkung Roden, Flur 1, zwischen Stadtgrenze im Norden und der südlichen Flurgrenze der Flur 1 (Ford-Werke), bzw. der Stadtgrenze im Osten und der westlichen Grenze des Flurstückes 303/4, der Süd- und Westgrenze der Flurstücke 130/2, 162/1 und 746/162.

Die Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 28. 11. 1969 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch die Dillinger Hüttenwerke AG.

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

	Geltungsbereich		Industriegebiet
	bestehende Grundstücksgrenzen		Grundflächenzahl
	Regenwassersammler		Baumassenzahl
	Elektro-Freileitung		Trafo-Station
	Flächen für bestehende Bahnanlagen		Wasserschutzgebiet Zone 3
	Flächen für geplante Bahnanlagen		bestehende Saarferngasleitung
	Halde (wird abgetragen)		geplante Saarferngasleitung
	Schutzstreifen		Sauerstoffernleitung
	Aufgehobene Festsetzungen		

Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 5) des Bundesbaugesetzes

- | | |
|--|---|
| 1. Geltungsbereich | siehe Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung | Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 (BGBl. I. S. 1237) |
| 2.1 Baugebiet | Industriegebiet (GI) |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | gemäß BauNVO § 9 (2) sind zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 (3), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | gemäß BauNVO § 9 (3) sind ausnahmsweise zugelassen:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter |
| 2.1.3 Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen | gemäß BauNVO § 9 (4) wird nördlich der geplanten Primstalbahn ein Grobblechwalzwerk mit den dazugehörigen Anlagen einschl. Verschiebebahn angeordnet. |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 (BGBl. I. S. 1237) |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | entfällt |
| 3.2 Grundflächenzahl | 0,8 |
| 3.3 Geschoßflächenzahl | entfällt |
| 3.4 Baumassenzahl | 9,0 |
| 4. Bauweise | offene und geschlossene Bauweise |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | siehe Plan |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | entfällt |
| 7. Mindestgrößen der Baugrundstücke | entfällt |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkronen Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) | im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde festzusetzen |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken | innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken | innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen entfällt
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung entfällt
15. Verkehrsflächen siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen nach späteren besonderen Projekten
17. Versorgungsflächen siehe Plan, soweit im Plan nicht vorgesehen, gemäß § 14 (1) BauNVO
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen siehe Plan
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen siehe Plan
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen siehe Plan
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen siehe Plan
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind entfällt

- 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung entfällt
- 27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entfällt
- 28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (3) BBauG

- 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
- 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
- 3. Flächen, unten denen der Bergbau umgeht zukünftig im gesamten Geltungsbereich
- 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Beachte: Zu den Ergänzungen und Änderungen des Bebauungsplanes gehören 11 Blätter i.M. 1 : 1.000 und zwar:

Dillingen (Saar) - Ost die Blätter 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15 und Saarwellingen - West Blatt 9.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegen vom 30.11.70 bis zum 4.1.71.....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung des Stadtrates beschlossen am 17.5.1971.....

Saarlouis, den 27.10.1970.....

Der Bürgermeister



[Handwritten signature in blue ink]

(Dr. Henrich)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 13. September 1971

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IV A-7-4040 171 Rk 1/6

Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
im Auftrage

[Handwritten Signature]
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 7. Okt. 1971
ortsüblich bekanntgemacht, die erfolgte Bekanntmachung dem Mini-
sterium mit Schreiben vom 26. NOV. 1971 angezeigt.
Der Plan ist damit rechtswirksam.



Saarlouis, den 26. NOV. 1971

Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]

aufgestellt Dillingen, den 16.9.1970

Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke

ppa.

[Handwritten Signature]

ppa.

[Handwritten Signature]